Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
26. bis 28. November 2015
in Weimar

Der schuldrechtliche VA – Versorgungsausgleich zweiter Klasse?

Dr. Johannes Norpoth, Richter am OLG Hamm

Der schuldrechtliche VA – Versorgungsausgleich zweiter Klasse?

Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltsvereins

27.11.2015

ROLG Dr. Johannes Norpoth, Hamm

Inhaltsverzeichnis

I) Einleitung 2
II) Grundzüge zum Wertausgleich nach der Scheidung 3
1) Voraussetzungen 3
2) Einzelheiten zum Ansprpuch 3
3) Abfindung 5
4) Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung 5
III) Gesetzliche Zuordnung der Rechte zum Wertausgleich bei oder nach der Scheidung 7
1) Nicht hinreichend verfestigte Anrechte 7
2) Anrechte auf eine abzuschmelzende Leistung 9
3) Unwirtschaftlicher Ausgleich 9
4) Ausländische Anrechte 10
5) Ausgleichssperre, § 19 Abs. 3 VersAusglG 10
6) Vergessene Anrechte? 11
IV) Unterschiede Wertausgleich bei der Scheidung – Wertausgleich nach der Scheidung 12
1) Vorrang des Wertausgleichs bei der Scheidung 12
2) Art der Anrechtsteilung 12
3) Anspruchsvoraussetzungen 14
4) Teilungsgegenstand 14
5) Tod der ausgleichsberechtigten/ausgleichspflichtigen Person 14
6) Invalidität 15
a) Invalidität der ausgleichspflichtigen Person 15
bb) Invalidität der ausgleichsberechtigten Person 16
V) Vereinbarungen zum Wertausgleich 16
1) Mögliche Anlässe/Vorteile 16
2) Risiken/Nachteile 16
VI) Fazit 17

I) Einleitung

Auch nach der Strukturreform gibt es zwei Arten des Versorgungsausgleichs: im Verbund mit der Scheidung wird (in aller Regel) der Wertausgleich bei der Scheidung

von Amts wegen durchgeführt (§ 137 Abs. 2 S. 2 FamFG). Der Wertausgleich nach der Scheidung (§§ 20ff. VersAusglG) wird **nur auf Antrag** durchgeführt und setzt auch voraus, dass der Pflichtige bereits Rentenleistungen bezieht, der Berechtigte zumindest die Voraussetzungen dafür erfüllt (§ 20 Abs. 1, 2 VersAusglG); nur eine Abfindung (§§ 23f. VersAusglG) kann von diesen Voraussetzungen unabhängig schon früher verlangt werden – vorausgesetzt, das zu teilende Anrecht ist schon nach Grund und Höhe verfestigt und kann berechnet werden (BGH, Beschl. v. 17.4.2013 – FamRZ 2013, 1021). Schon dies sind Gründe, den Wertausgleich nach der Scheidung als minderwertig zu empfinden. Ein Blick auf die wesentlichen Unterschiede lohnt sich gleichwohl, weil es durch Vereinbarung durchaus möglich ist, Anrechte dem Wertausgleich bei der Scheidung zu entziehen und dem Wertausgleich nach der Scheidung vorzubehalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG).

II) Grundzüge zum Wertausgleich nach der Scheidung

1) Voraussetzungen

Der Anspruch auf eine **schuldrechtliche Ausgleichsrente** nach § 20 VersAusglG hat folgende Voraussetzungen:

- Der Ausgleichspflichtige bezieht eine laufende Rente (§ 20) aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht;

- der Ausgleichsberechtigte
  bezieht ebenfalls eine laufende Versorgung oder
  hat die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht oder
  erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität;

- Das auszugleichende Anrecht oder die Wertdifferenz gegenseitig auszugleichender Anrechte ist – bei Fälligkeit der Ausgleichsrente – nicht geringfügig (§ 20 Abs. 1 S. 3 mit § 18 VersAusglG; dazu s. OLG Zweibrücken, FamRZ 2013, 304; OLG Celle, FamRZ 2011, 728; Erman/Norpoth, 14. Aufl., § 20 VersAusglG Rn. 8).

2) Einzelheiten zum Ansprpuch

Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird der Anspruch **fällig** (§ 20 Abs. 2 VersAusglG). Für die **Vergangenheit** kann außer bei **Verzug** und bei **Rechtshängigkeit** auch von dem Zeitpunkt an Erfüllung verlangt werden, zu dem der Ausgleichspflichtige zwecks Geltendmachung des Anspruchs zur **Auskunft** aufgefordert worden ist (§ 20 Abs. 3 VersAusglG i.V.m. § 1585b Abs. 2, 1613 BGB),

nur ausnahmsweise aber für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vor Rechtshängigkeit (§ 20 Abs. 3 VersAusglG i.V.m. § 1585b Abs. 3 BGB).

Praxistipp: Hat die ausgleichspflichtige Person für den Zeitraum, für den **rückwirkend** eine schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangt wird, **Unterhalt** gezahlt, den sie bei Berücksichtigung der rückwirkend zu leistenden Ausgleichsrente nicht hätte erbringen müssen, sind die erbrachten Leistungen zu **verrechnen** (vgl. BGH FamRZ 2011, 706, 712; FamRZ 2014, 1529, 1533 Tz. 36; OLG Hamm FamRZ 2013, 1895, 1899f.;).

Sozialversicherungsbeiträge und ihnen vergleichbare Leistungen (insbesondere Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung), die (nur) der Ausgleichspflichtige aus dem bezogenen Anrecht leisten muss, müssen vor der Bestimmung des Ausgleichswerts abgezogen werden, § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG. Private Beiträge zur KV/PV sind aber nur insoweit zu berücksichtigen, als sie den Umfang der gesetzlichen KV/PV absichern (OLG Frankfurt, NJW 2015, 2672ff, Rn. 57; OLG Hamm, FamRZ 2013, 1895, 1898f.). Steuern sind nicht abzuziehen. Denn nach der Teilung zahlt jede Person für den auf sie entfallenden Anteil der Rente selbst Steuern. Bei **ausländischen** Steuern kann das anders sein; diese können aber nicht nach § 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG, sondern allenfalls nach § 27 VersAusglG berücksichtigt werden (vgl. OLG Bremen, FamFR 2012, 375; str., s. Erman/Norpoth, 14. Aufl., § 20 VersAusglG Rn. 14).

Die Rente ist **monatlich im Voraus** zu entrichten und wird für den Monat, in dem der Ausgleichsberechtigte stirbt, noch in vollem Umfang geschuldet (§ 20 Abs. 3 VersAusglG i.V.m. § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Danach erlischt der Rentenanspruch, § 31 Abs. 3 VersAusglG (evtl. besteht ein Anspruch auf Teilhabe an einer Hinterbliebenenrente nach §§ 25f.; dazu später).

Die ausgleichsberechtigte Person hat Anspruch auf **Abtretung des Anspruchs gegen den Versorgungsträger** in Höhe der Ausgleichsrente, § 21 Abs. 1 VersAusglG, allerdings nicht wegen Rückständen. Nach Tod der ausgleichsberechtigten Person fällt der abgetretene Anspruch wieder an die ausgleichspflichtige Person zurück, § 21 Abs. 4 VersAusglG.

Bei **Kapitalzahlungen** ergibt sich der Anspruch auf Teilhabe aus § 22. Auch der Kapitalbetrag ist um Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbare Leistungen zu bereinigen, dagegen nicht um Steuern (zu steuerlichen Fragen s. Erman/Norpoth, Vor § 20 VersausglG Rn. 5 mwN). Der Anspruch kann nach h.M. auch rückwirkend geltend gemacht werden (anders als bei laufender Rente vor Verzug); er verjährt in drei Jahren ab Kenntnis/grob fahrlässiger Unkenntnis vom Ausgleichsanspruch (§§ 195, 199 BGB; Einzelheiten: Erman/Norpoth, § 22 VersAusglG Rn. 11).

Fall: M ist 20 Jahre älter als F und verfügt nach Scheidung über ein noch nicht ausgeglichenes betriebliches Anrecht, das auf eine Kapitalzahlung gerichtet ist. Als er 65 wird, erhält er 75.000,- €, wovon 50.000,- € in der Ehezeit erworben sind. F fragt nach ihren Ansprüchen.

F hat hier keinen Anspruch aus § 22, weil sie selbst noch nicht Rentnerin ist. Sie sollte einen Anspruch auf **Abfindung** nach den §§ 23, 24 VersAusglG geltend machen.

Praxishinweis: Bislang waren Abfindungszahlungen **steuerlich irrelevant** für beide Personen; M konnte im Beispielsfall eine Abfindungszahlung also nicht von der Steuer absetzen. Seit 2015 gilt hier, dass die ausgleichspflichtige Person die Abfindung als **Sonderausgabe** absetzen kann, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Einnahmen als sonstige Einkünfte versteuert (§§ 10 Abs. 1a Nr. 3, 22 Nr. 1a EStG). Dabei können sich die beiden auf die Höhe des zu berücksichtigenden Betrages (natürlich nur bis zur tatsächlichen Zahlungshöhe) frei einigen und so die günstigste steuerliche Behandlung erreichen.

3) Abfindung

Der **Abfindungsanspruch** nach den §§ 23, 24 VersAusglG besteht in Höhe des **Zeitwerts** der Versorgung zum Zeitpunkt der **Entscheidung**. Auch Anrechte bei laufendem Rentenbezug können noch abgefunden werden, sogar, wenn die ausgleichsberechtigte Person zunächst an der laufenden Rentenleistung über die §§ 20, 21 VersAusglG partizipiert hat (BT-Drucks. 16/10144, 65; s. Erman/Norpoth, § 23 VersAusglG Rn. 2 mwN).

Praxistipp: Bei der Bewertung bleibt zunächst unberücksichtigt, dass die ausgleichspflichtige Person auf die abzufindende Versorgung Steuern (nur Ertragsanteil) und Sozialversicherungsbeiträge leisten muss. Das sollte – ggf. über § 27 VersAusglG – durch einen Abschlag auf den Zeitwert berücksichtigt werden (NK-FamR/Hauß, § 24 VersAusglG Rn. 8: 17% für die Sozialabgaben); ob ein Abschlag wegen der Steuern zu machen ist, hängt dagegen davon ab, wie sich die Beteiligten im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Abfindungszahlung selbst einigen (s.o.).

4) Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

Verstirbt die ausgleichspflichtige Person, **erlöschen** Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person auf Teilhabe an der Rente (§§ 20f.), an einer Kapitalzahlung (§ 22) und auf eine Abfindung (§§ 23f.) gem. § 31 Abs. 3 VersAusglG. Verbleiben kann ein Anspruch auf **Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung** gegen den Versorgungsträger (§ 25) oder bei nicht inländischen Versorgungsträgern gegen die neue Witwe der ausgleichspflichtigen Person (§ 26 VersAusglG), wenn diese eine Hinterbliebenenversorgung bezieht.

Dieser Anspruch setzt voraus,

- dass die ausgleichsberechtigte Person eine laufende Rente bezieht oder die Voraussetzungen dafür erfüllt;
- dass eine Hinterbliebenenversorgung überhaupt **Gegenstand** des noch nicht ausgeglichenen Anrechts ist;
- dass der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist; hier existieren oft sog. **Wiederverheiratungsklauseln**, wonach der Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung mit Wiederverheiratung erlischt (vgl. BGH FamRZ 2011, 961). Das gilt dann natürlich auch für die geschiedene ausgleichsberechtigte Person. Handelt es sich um ein **ausländisches** Anrecht, kommt eine Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung idR nur dann in Betracht, wenn eine aktuelle Witwe/Witwer existiert, welche(r) die Versorgung bezieht (§ 26 VersAusglG). Einige ausländische Versorgungen sehen allerdings auch eine **Geschiedenenwitwenrente** vor. Derartige Ansprüche können direkt bei der Versorgung angemeldet werden (und müssen im Streitfall im Ausland gerichtlich geltend gemacht werden), was aber genaue Kenntnis von der Versorgung und ihrem Regelungsinhalt voraussetzt. Grundsätzlich sollten die Gegenrechte, die vom Wertausgleich bei der Scheidung nach § 19 III ausgenommen werden, in ihrem **Wert** dem Wert der Anrechte i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG möglichst **entsprechen**.

Der Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung ist gem. § 25 Abs. 2 VersAusglG in folgenden Fällen **ausgeschlossen**:

- wenn die Parteien durch Vertrag nach § 6 VersAusglG den Wertausgleich bei Scheidung ausgeschlossen und den Wertausgleich nach Scheidung vorbehalten haben (sonst bestünde die Gefahr eines Vertrages zulasten Dritter); **Achtung**: das gilt nur für Anrechte, die sonst im Wertausgleich **bei** der Scheidung berücksichtigt worden wären (s. Erman/Norpoth, § 25 VersAusglG Rn. 8)!

- wenn ein auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtetes Anrecht nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG nicht bei Scheidung ausgeglichen worden ist;

- wenn der Versorgungsausgleich bei Scheidung bezüglich des nicht ausgeglichenen Anrechts wegen **Unwirtschaftlichkeit** nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG ausgeschlossen worden ist (sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, nach denen die Übertragung oder Begründung von Anrechten zu keinen Versicherungsleistungen an den Berechtigten geführt hätte, sollen nicht über den Versorgungsausgleich nach Scheidung umgangen werden);

- soweit ein Versorgungsausgleich bei Scheidung **nach § 19 Abs. 3 VersAusglG** nicht durchgeführt worden ist, weil eine der Parteien über ausländische Anrechte verfügt (hier beruht der fehlende Hin-und-Her-Ausgleich auf Gegenseitigkeit, der

Ausgleichsberechtigte ist also durch die eigenen, nicht geteilten Anrechte hinreichend geschützt).

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist **der Höhe nach** einerseits auf die **hypothetische Hinterbliebenenversorgung**, andererseits zusätzlich auf den Anspruch beschränkt, welchen die ausgleichsberechtigte Person bei einer Rentenzahlung nach § 20 Abs. 1 VersAusglG hätte verlangen können. Auch soll es nicht zu **Doppelzahlungen** kommen: Ist die ausgleichsberechtigte Person aus dem Anrecht als Hinterbliebene noch originär anspruchsberechtigt (sog. „Geschiedenenwitwenrente"), dann ist die gewährte Hinterbliebenenrente auf den Anspruch anzurechnen (§ 25 Abs. 3 VersAusglG). War die verstorbene Person wieder verheiratet und bezieht die Witwe oder der Witwer aus dem nicht ausgeglichenen Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung, so ist diese um den Betrag zu kürzen, den der Versorgungsträger an die ausgleichsberechtigte Person zahlen muss (§ 25 Abs. 5 VersAusglG). Die ausgleichsberechtigte Person hat also Vorrang.

III) Gesetzliche Zuordnung der Rechte zum Wertausgleich bei oder nach der Scheidung

Für die Zuordnung der Anrechte ergibt sich der Ausgangspunkt aus § 9: Dem Wertausgleich bei der Scheidung unterfallen grundsätzlich **alle** Anrechte i.S.d. § 2 VersAusglG. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- Vereinbarung der Eheleute (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG)
- Fehlende Ausgleichsreife, § 19 VersAusglG.

Für die fehlende Ausgleichsreife gibt es vier Fallgruppen und eine Besonderheit. Ausnahmsweise können nämlich im Zusammenhang mit nicht ausgleichsreifen Anrechten auch ausgleichsreife Anrechte in den Wertausgleich nach der Scheidung verschoben werden (§ 19 Abs. 3 VersAusglG).

1) Nicht hinreichend verfestigte Anrechte

Nicht ausgleichsreife Anrechte sind solche, die noch nicht hinreichend verfestigt sind, insbesondere verfallbare betriebliche Anrechte. Hinreichend verfestigt sind Anrechte dann, wenn sie durch die künftige (zB betriebliche, berufliche) Entwicklung des Anrechtsinhabers nicht mehr beeinträchtigt werden können und bereits endgültig gesichert sind (BGH FamRZ 2013, 1021, Rn 9 –Gesamtzusage, verneint; NZFam 2014, 177, Rn 21f –Rentenanspruch aus Hofübertragung, ebenfalls verneint; dazu s näher Borth, FamRZ 2014, 270ff). Bei den betrieblichen Anrechten unterscheidet man die Verfallbarkeit dem **Grunde** und der **Höhe** nach. Für die Verfallbarkeit **dem Grunde nach** setzt das BetrAVG **Mindestvoraussetzungen** (aktuell: Mindestalter: 25 Jahre, Mindestalter der Versorgungszusage: 5 Jahre).

Achtung: in den Fällen der Entgeltumwandlung tritt die Unverfallbarkeit sofort ein. Grund: hier setzt der Arbeitnehmer eigenes Arbeitseinkommen ein. Außerdem kann die Versorgungszusage zum Vorteil des Arbeitnehmers von den Mindestvoraussetzungen abweichen.

Fall: Der Ehemann hatte durch betriebliche Versorgungszusage ein Anrecht bei der Philipps Pensionskasse VVaG erworben. Nachdem er schon nach einem Jahr und 8 Monaten aus dem Betrieb ausgeschieden war, hatte er von der satzungsgemäßen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Anrecht durch freiwillige Weiterversicherung fortzuführen. Dieses Anrecht war, wie der BGH festgestellt hat, nicht nach dem Mindeststandard des BetrAVG, wohl aber nach der (günstigeren) individualvertraglichen Vereinbarung ausgleichsreif, weil es dem Ehemann trotz der nur kurzen Betriebszugehörigkeit nicht mehr entzogen werden konnte. Zwar ist nach der Satzung ein Rückkauf unter Einbeziehung der vom Arbeitgeber eingezahlten Beiträge nicht möglich; das ist nach Ansicht des BGH aber für die Ausgleichsreife nicht wesentlich (Beschl. v. 22.10.2014 – XII ZB 325/14 = FamRZ 2015, 124 = FamRB 2015, 11 (Norpoth)).

Praxistipp: Auskünfte zur Ausgleichsreife von betrieblichen Anrechten sind nicht immer zutreffend. Diese ist nicht nur anhand gesetzlicher Mindeststandards, sondern auch anhand der zugrunde liegenden Vereinbarung zu überprüfen.

Besteht Ausgleichsreife dem Grunde nach, ist Ausgleichsreife **der Höhe nach** zu prüfen. Nicht ausgleichsreif der Höhe nach sind betriebliche Anrechte oft im Hinblick auf ihre **Anwartschaftsdynamik**, dass heißt, Wertzuwachs bis zum Renteneintritt, soweit er auf einer Veränderung der Versorgungsregelung oder der Bemessungsgrundlagen nach dem Ehezeitende beruht (§ 2 Abs. 5 BetrAVG i.V.m. § 45 Abs. 1 VersAusglG). Hiervon wird nicht die (fest zugesagte) Verzinsung einer Direktversicherung erfasst, wohl aber der Wertzuwachs einer endgehaltsbezogenen Versorgungszusage. Dieser ist für den Wertausgleich bei der Scheidung nicht wertbestimmend und ist daher dem Wertausgleich nach der Scheidung vorbehalten.

Praxistipp: Die ausgleichsberechtigte Person muss darüber informiert werden, dass da noch etwas zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichen ist! Oft vergessen auch die Familiengerichte, dies in ihrer Entscheidung zu erwähnen, was aber den späteren Ausgleich nicht hindert (BGH, Beschl. v. 24.6.2015 – XII ZB 495/12, FamRZ 2015, 1688, Rn. 21).

Probleme bereiten die Anrechte von **Gesellschafter-Geschäftsführern**. Wenn diese allein oder zusammen mit anderen Geschäftsführern eine beherrschende Stellung im Betrieb/Unternehmen haben, gilt ihre Altersversorgung nicht als betrieblich, weil sie dann nicht Arbeitnehmereigenschaft, sondern Unternehmereigenschaft haben (§ 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG: das dort genannte Unternehmen muss ein „fremdes“, darf kein

„eigenes“ sein). Die Frage der Ausgleichsreife muss dann **umfassend vertraglich** geregelt werden; zur Beurteilung der Ausgleichsreife muss der Vertrag vorgelegt werden. Ggf. wechselt auch die Position des Gesellschafter-Geschäftsführers von „beherrschend“ zu „nicht beherrschend“. Dann beginnt ab diesem Zeitpunkt (aber nicht rückwirkend!) ein betriebliches Anrecht, für welches das BetrAVG mit seinen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen gilt (vgl. BGH FamRZ 2014, 731f.).

Zwischenzeitlich wurde erwogen, auch **verpfändete, gepfändete, sicherungsabgetretene** Anrechte als nicht ausgleichsreif anzusehen und dem Wertausgleich nach der Scheidung zu überlassen. Der BGH (FamRZ 2013, 1715; FamRZ 2014, 635) hat entschieden, dass diese Anrechte ausgleichsreif sind!

Diskutiert wurde auch, ob **fondsgebundene Anrechte** wegen ihrer Volatilität als nicht hinreichend verfestigt anzusehen sind. Dieser Diskussion hat der BGH (FamRZ 2012, 694ff.) ein Ende gesetzt. Danach sind fondsgebundene Anrechte hinreichend verfestigt. Bei interner Teilung ist in der Bezugsgröße „Fondsanteile“ zu teilen (z.B. BGH, Beschl. v. 19.11.2014 – XII ZB 353/12, FamRB 2015, 93 = NZFam 2015, 59, Tz. 15, 26). Bei externer Teilung sind zwischenzeitliche Wertverringerungen, soweit bekannt, zu beachten; Wertverbesserungen nach dem Ehezeitende sollen dagegen unbeachtlich sein.

2) Anrechte auf eine abzuschmelzende Leistung

Nicht ausgleichreif sind Anrechte, wenn sie auf eine **abzuschmelzende Leistung** gerichtet sind (Sonderfälle in der GRV für Übergangsregelungen in den neuen Bundesländern, § 120h SGB VI, sowie Abflachungsbetrag nach § 69e BeamtVG).

3) Unwirtschaftlicher Ausgleich

Nicht ausgleichsreif sind Anrechte, soweit ein Ausgleich für die **ausgleichsberechtigte** Person **unwirtschaftlich** wäre. Diese Fallgruppe erschließt sich nicht semantisch – der Begriff „fehlende Ausgleichsreife“ ist hier, wie auch in der nachfolgenden Fallgruppe, untechnisch gemeint.

- Bsp.: VA wirkt sich nicht aus wegen existierender **Anrechnungsregelungen** (betriebliche Gesamtversorgung, gesetzliche Unfallrente; s. Erman/Norpoth, 14. Aufl., § 19 VersAusglG Rn. 17)
- Mangelnder Invaliditätsschutz in der GRV für Beamte (Bsp.: er soll 500,- € in der GRV übertragen bekommen, was ihm während der EU aber keine Leistungen bringt, weil er die Voraussetzungen des § 43 SGB VI nicht erfüllt): allenfalls in krassen Fällen (junger invalider Beamter) ggf. unwirtschaftlich (BGH FamRZ 2013, 1283, 1285); Problem ist

hier, dass der Wertausgleich nach der Scheidung ihm hier typischerweise auch nicht weiterhilft;

- Ausgleichsberechtigte Person erreicht die Mindestbeitragszeit im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person bei interner Teilung nicht: OLG Brandenburg, Beschl. v. 9.10.2012 – 10 UF 213/10, FamRZ 2013, 1039ff; für Beamte, die unzureichende gesetzliche Rentenanwartschaften übertragen bekommen, existierte bis zum 31.12.2015 übergangsweise die Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlung sogar noch nach Eintritt in den Ruhestand; heute muss man von Fall zu Fall sehen, ob die Möglichkeit der Beitragsnachentrichtung noch besteht)

Es wird erwogen, den Ausgleich **kapitalgedeckter Anrechte** bei laufenden Rentenleistungen als unwirtschaftlich anzusehen. Dem ist das OLG Frankfurt (Beschl. v. 25.3.2015 – 1 UF 437/12, FamRZ 2015, 1800, Rn. 11) entgegengetreten. Unwirtschaftlich wäre der Wertausgleich allein für die **ausgleichspflichtige** Person gewesen, weil deren Rente durch den Ausgleich sofort gekürzt worden wäre. Für die **ausgleichsberechtigte** Person ist der Ausgleich dagegen nicht unwirtschaftlich.

4) Ausländische Anrechte

Nicht ausgleichsreif sind Anrechte, die bei einem **ausländischen, zwischenstaatlichen über überstaatlichen Versorgungsträger** bestehen. Grund ist hier, dass diese Versorgungsträger nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Anrechte nach Grund und Höhe möglichst aufgeklärt werden sollen, dass davon aber bei allzu großen Schwierigkeiten auch abgesehen werden kann (BT-Drucks. 16/10144, 62). Das birgt allerdings Gefahren im Zusammenhang mit § 19 Abs. 3 VersAusglG (dazu sogleich). Soweit möglich, ist die Bewertung ausländischer Anrechte deshalb mithilfe von **Sachverständigengutachten** vorzunehmen (vgl. OLG Karlsruhe FamFR 2010, 301 [Voucko-Glockner]; FamRZ 2013, 41f; zur Amtsermittlung vgl. auch OLG Saarbrücken FamRZ 2014, 41f); ggf reicht auch eine **Schätzung** (OLG Brandenburg FamRZ 2014, 311f; OLG Karlsruhe, FamRZ 2015, 754 zu Anrechten in der Schweizer AHV/IV).

5) Ausgleichssperre, § 19 Abs. 3 VersAusglG

Nach § 19 Abs. 3 VersAusglG können auch **ausgleichsreife Anrechte** „blockiert“ und in den Wertausgleich nach der Scheidung verschoben werden, wenn und soweit bei dem anderen Ehegatten/Lebenspartner Anrechte bei ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträgern bestehen.
Wenn ausländische Anrechte existieren, deren genaue Höhe nicht aufgeklärt werden kann, besteht die Gefahr, dass **Gegenrechte von zu hohem Wert** nicht mit ausgeglichen werden.

Bsp.: Das Familiengericht schließt einen Wertausgleich bei Scheidung insgesamt aus, weil ein ausländisches Anrecht der Ehefrau mit den deutlich geringwertigeren inländischen Anrechten nach Grund und Höhe nicht aufgeklärt worden ist.

Das ist deshalb riskant, weil Ansprüche aus dem Wertausgleich nach der Scheidung mit dem Tod der ausgleichspflichtigen Person vollständig erlöschen, § 31 Abs. 3 VersAusglG. Danach können zwar noch Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25, 26 VersAusglG bestehen. Das gilt aber u.a. **nicht** für Anrechte, die nach § 19 Abs. 3 VersAusglG vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen worden sind (§ 25 Abs. 2 VersausglG)! Deswegen ist es für den Inhaber eines ausländischen Anrechts **wichtig**, dessen Wert ggf. selbst (über einen Auskunftsanspruch gegen seinen ausländischen Versorgungsträger) so gut und nachvollziehbar wie möglich darzulegen, um so zu erreichen, dass § 19 Abs. 3 VersAusglG nicht in zu großem Umfang angewandt wird.

Praxistipp: Je genauer die Anrechte berechnet sind und je penibler von der Ausgleichssperre des § 19 III Gebrauch gemacht worden ist, desto überflüssiger kann hinterher das Verfahren nach den §§ 20ff. sein, weil ja im Idealfall wechselseitig gleich hohe Rentenansprüche nicht ausgeglichen worden sind. Um das beurteilen zu können, muss aber bekannt sein, welche Rentenerwartung jeder Ehegatte aus den nicht ausgeglichenen Anrechten zu welchem Zeitpunkt hat.Wollen die Ehegatten die Wirkungen des § 19 Abs. 3 VersAusglG ausschließen, bietet sich eine **Abfindung** (§ 23) der ausländischen Anrechte oder eine **Verrechnung** mit inländischen Gegenrechten nach § 6 (Bergner FamFR 2012, 553, 556) an.

Achtung: Ein Vergleich auf Grundlage von Kapitalwerten (Schätzung anhand des eingezahlten Kapitals oder eines vom ausländischen Versorgungsträger angegebenen Kapitalwertes) kann hierbei wegen der sehr unterschiedlichen Berechnungsweisen zu sehr verfälschten Ergebnissen führen! Besser ist es, insbesondere bei werthaltigen Anrechten den Wert durch Experten (Versicherungsmathematiker) berechnen zu lassen. Bei osteuropäischen Anrechten soll sich das aber idR nicht lohnen (Vortrag Voucko-Glockner bei der Herbsttagung des Darmstädter Kreises am 7.11.2015).

6) Vergessene Anrechte?

Streitig ist (oder war), ob auch **vergessene** oder **verheimlichte** Anrechte, die eigentlich im **Wertausgleich bei Scheidung** ausgeglichen werden mussten, nunmehr im Wertausgleich nach der Scheidung berücksichtigt werden können. Der BGH hat hierzu eine Rechtsprechung zur Rechtskraftwirkung der Entscheidung zum Wertausgleich bei der Scheidung entwickelt, welche eine Einbeziehung vergessener Anrechte in den Wertausgleich nach der Scheidung nahezu unmöglich macht (vgl. BGH, Beschl. v. 25.6.2014 – XII ZB 410/12 = FamRZ 2014, 1614ff.).

Danach ist die Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung eine Entscheidung über einen **einheitlichen, wenn auch teilbaren Verfahrensgegenstand**. Eine Entscheidung, bei der unbewusst Anrechte nicht ausgeglichen worden sind, ist **keine bewusste Teilentscheidung**, sondern eine **fehlerhafte Vollentscheidung**. Diese kann mit der Beschwerde angegriffen werden. Wird sie aber nicht angegriffen, sondern rechtskräftig, so ist über das vergessene Anrecht rechtskräftig mitentschieden. Es kann nicht mehr im Wertausgleich nach der Scheidung ausgeglichen werden, wenn es nicht sowieso zu den nicht ausgleichsreifen Anrechten i.S.d. § 19 gehört.

Praxistipp: Die letztere Einschränkung ist wichtig! Sie betrifft alle nicht ausgleichsreifen Anrechte i.S.d. § 19 VersAusglG. Nach der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 24.6.2015 – XII ZB 495/12, FamRZ 2015, 1688ff., Tz. 21) ist nicht relevant, dass das Familiengericht in der Ausgangsentscheidung den Wertausgleich nach der Scheidung vorbehalten hat. Also gilt auch für ein völlig übersehenes nicht ausgleichsreifes Anrecht, dass es noch Gegenstand eines Wertausgleichs nach der Scheidung werden kann.

IV) Unterschiede Wertausgleich bei der Scheidung – Wertausgleich nach der Scheidung

1) Vorrang des Wertausgleichs bei der Scheidung

Der Wertausgleich bei der Scheidung hat nach der Entscheidung des Gesetzgebers **Vorrang** (§ 9 Abs 1 VersAusglG); vorbehaltlich einer Vereinbarung nach den §§ 6-8, sollen nur die Anrechte i.S.d. § 19 VersAusglG dem Wertausgleich nach der Scheidung vorbehalten bleiben, alle übrigen sollen bereits bei der Scheidung ausgeglichen werden. Dahinter steht der Gedanke des „clean break“ bei Scheidung. Es soll nach Möglichkeit umfassend zu einer Trennung der Versorgungsschicksale kommen, damit niemand lange Zeit nach der Scheidung seinen Ansprüchen hinterherlaufen muss.

2) Art der Anrechtsteilung

Der Wertausgleich bei der Scheidung wird durch eine **Gestaltungsentscheidung** durchgeführt, die **unmittelbar anrechtsbezogen** wirkt (§§ 10, 14 VersAusglG). Das betroffene Anrecht wird bei interner Teilung so umgestaltet, dass sein Ehezeitanteil zur Hälfte (in Höhe des Ausgleichswerts) dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeschlagen (übertragen) wird. Die Wirkung ist unmittelbar. Mit Rechtskraft ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte Inhaber des übertragenen Anrechts. Bei der **externen** Teilung wird durch die Gestaltungsentscheidung das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person unmittelbar geteilt. Der ausgleichspflichtigen Person steht ab der

Rechtskraft der Entscheidung auch bei externer Teilung insoweit kein Anspruch auf Rentenzahlung mehr zu; nach h.M., der sich der BGH angeschlossen hat (BGH FamRZ 2013, 773, 775; FamRZ 2013, 1019), erwirbt die ausgleichsberechtigte Person auch bereits mit Rechtskraft der Entscheidung einen Anspruch gegen den Zielversorgungsträger auf Leistungen aus dem begründeten Anrecht. Dabei soll es auch egal sein, ob das Kapital schon geflossen ist oder nicht (Nachweise und Kritik bei Erman/Norpoth, 14. Aufl., § 14 Rn. 15).

Ausnahme: GRV als **Auffang**versorgungsträger i.S.d. § 15 Abs. 5 S. 1 VersAusglG. Hier soll der Kapitalfluss abgewartet werden (§ 120g SGB VI; dazu BT-Drucks. 16/10144, 101).

Deswegen **Praxistipp**: bei externer Teilung betr. Zielversorgungsträger nicht die Hände in den Schoß legen nach dem Motto: das geht dann schon in die GRV, sondern die **GRV als Zielversorgungsträger benennen**! Dann gibt es Rentenansprüche unabhängig von der Frage, ob die Kapitalzahlung tatsächlich bei der GRV eingeht)

Beim Wertausgleich nach der Scheidung geht es dagegen um **schuldrechtliche** Ansprüche zwischen **Personen** (Ehegatten/Lebenspartner); hier erfolgt keine unmittelbare Teilung von Anrechten, sondern es bestehen Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person gegen die ausgleichspflichtige Person bzw. (nach Tod bzw. Abtretung) ihren Versorgungsträger. Die ausgleichspflichtige Person behält ihr Anrecht, sie muss aber die daraus zu beanspruchenden Leistungen mit der ausgleichsberechtigten Person teilen, sobald auch die ausgleichsberechtigte Person eine Rente bezieht oder einen Anspruch auf eine Rente wegen Alters oder Invalidität hätte. Hier gestaltet das Familiengericht nicht, sondern spricht im Tenor nur aus, was sich **direkt aus dem Gesetz ergibt**. Daraus folgt: die Entscheidung des FamG braucht es nicht zur Durchführung des schuldrechtlichen VA, wenn die Beteiligten sich einig sind! In Dreiecksfällen (z.B. nach Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten Streit zwischen seiner neuen Witwe, der alten geschiedenen Ehefrau und dem Versorgungsträger: wer kriegt was) wird gleichwohl empfohlen, sich lieber eine Entscheidung des FamG zu holen, damit für alle Klarheit geschaffen wird. Weiterer Aspekt: Ansprüche auf den Wertausgleich nach der Scheidung **müssen geltend gemacht werden**, weil sie – wie nachehelicher Unterhalt – erst ab Verzug/Rechtshängigkeit zugesprochen werden können (§ 20 Abs. 3 VersAusglG i.V.m. §§ 1585, 1585b Abs. 2 und 3 BGB).

Praxistipp: Hierin besteht ein Nachteil des Wertausgleichs nach der Scheidung: Die Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten wegen der betroffenen Anrechte bleibt eine persönliche, es hat keinen „clean break“ gegeben, Ehegatten müssen, möglicherweise Jahrzehnte nach Ehescheidung, wieder miteinander in Kontakt treten, dürfen ihre Ansprüche nicht vergessen.

3) Anspruchsvoraussetzungen

Im Wertausgleich bei der Scheidung werden Anrechte so geteilt, dass jeder Ehegatte dann, wenn er das entsprechende Renteneintrittsalter erreicht hat, seine Rente bekommt. Im Wertausgleich nach der Scheidung hat die ausgleichsberechtigte Person **erst dann** Ansprüche, wenn die **ausgleichspflichtige** Person eine **Rente** bezieht und auch die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt. Hier kann sich ein großer Altersunterschied unangenehm bemerkbar machen: ist die ausgleichsberechtigte Person erheblich älter als die ausgleichspflichtige Person, muss sie solange „Däumchen drehen“, bis auch die ausgleichspflichtige Person endlich „soweit ist“; ist die ausgleichsberechtigte Person erheblich jünger, kann sie der ausgleichspflichtigen Person zunächst jahrelang dabei zusehen, wie sie die Rente aus dem Anrecht alleine „verbrät“. Für die **ausgleichspflichtige**, deutlich ältere Person ist dagegen ein Wertausgleich nach der Scheidung vorteilhaft gegenüber dem Wertausgleich bei der Scheidung, weil sie dann für längere Zeit noch ihre ungekürzte Rente beziehen kann!

4) Teilungsgegenstand

Ein Vorteil des Wertausgleichs nach der Scheidung ist: Es werden **laufende Renten gerecht geteilt**! Beim Wertausgleich bei der Scheidung kommt es bei **kapitalgedeckten** Anrechten in aller Regel nicht zu einer Teilung auf Basis der zu erwartenden Rente, sondern auf Grundlage des Kapitals. Hier kann es schnell zu einer ungleichen Verteilung der Renten kommen, wenn das Vorsorgekapital eines Anrechts hälftig geteilt wird. Aus dem übertragenen oder begründeten Anrecht ergibt sich eine Rente in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt, in dem diese erstmals fällig wird, wegen der Wertentwicklung des Kapitals (z.B. Verzinsung) in der Anwartschaftsphase. Ein größerer Altersunterschied zwischen den Ehegatten führt hier in der Regel zu ungleichen Renten. Eine externe Teilung kann sogar auch bei gleichem Alter zu unterschiedlichen Rentenansprüchen führen, wenn die Wertentwicklung des angelegten Kapitals bei den beiden Versorgungsträgern unterschiedlich verläuft. Bsp.: betriebliches Anrecht, Verzinsung mit 4,5%, private LV, Verzinsung 2,5%.

5) Tod der ausgleichsberechtigten/ausgleichspflichtigen Person

Im Wertausgleich **bei** der Scheidung geht das geteilte Anrecht **über** und mit Tod der ausgleichsberechtigten Person **unter**. Härtefälle (Tod der ausgleichsberechtigten Person ohne nennenswerten Rentenbezug) werden über § 37 VersAusglG ggf. abgemildert, allerdings gilt die Vorschrift nur für sog. Primärversorgungsanrechte (GRV, Beamte, berufsständische Anrechte, s. § 32 VersAusglG). Der Tod der **ausgleichspflichtigen** Person wirkt sich im Gegenzug auf das erworbene Anrecht der ausgleichsberechtigten Person nicht aus.

Der Unterschied im Wertausgleich **nach** der Scheidung: das Anrecht geht nicht über und mit Tod der ausgleichsberechtigten Person daher auch nicht unter. Es steht der ausgleichspflichtigen Person daher nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person wieder alleine zu. Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Wertausgleich nach der Scheidung erlischt aber gem. § 31 Abs 3 VersAusglG, wenn die ausgleichspflichtige Person stirbt. Es bleibt ein möglicher Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (§ 25 VersAusglG); dieser setzt aber voraus, dass eine solche überhaupt zugesagt ist und die Voraussetzungen auch vorliegen (Probleme können hier bei sog. Wiederverheiratungsklauseln bestehen). Auch darf kein Ausschlussgrund nach § 25 Abs. 2 VersAusglG vorliegen!

6) Invalidität

Bei **Invalidität** ergeben sich folgende Unterschiede:

a) Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

Sind beiderseitige Anrechte im Wertausgleich bei der Scheidung **intern** geteilt worden und haben die Versorgungsträger den Schutz der jeweils ausgleichsberechtigten Person auf eine reine Altersversorgung beschränkt (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG), kann sich für die ausgleichspflichtige Person, die bereits eine Rente wegen Invalidität bezieht, im Zeitraum bis zum Erreichen der Altersgrenze eine **Durststrecke** ergeben. Schutz bietet hier im eingeschränkten Umfang § 35 VersAusglG – allerdings beschränkt auf **Primärversorgungsanrechte**.

Praxistipp: Bei Invalidität kann sich für gesetzlich Versicherte eine externe Teilung der Gegenrechte in die GRV lohnen! Diese sollte als Zielversorgungsträger angegeben werden, was auch bei betrieblichen Anrechten des anderen Ehegatten möglich ist. Die GRV stimmt als Zielversorgungsträger immer zu, was zum Ausbau einer EU-Rente führen kann.

Anrechte der ausgleichspflichtigen Person mit Invaliditätsschutz können aus unterschiedlichen Gründen bei Eintritt der Invalidität eine erhebliche Aufwertung erfahren. Deren Teilung kann aber grob unbillig sein, so dass eine Korrektur über § 27 VersAusglG erfolgen kann (vgl. BGH FamRZ 2015, 1001; FamRZ 2015, 1004; OLG Zweibrücken NZFam 2014, 179)

Ist dagegen der Wertausgleich nach der Scheidung vorbehalten worden, bleibt für die ausgleichspflichtige Person erst mal alles beim Alten, jedenfalls so lange, bis die ausgleichsberechtigte Person das Rentenalter erreicht hat oder selbst eine (Invaliditäts-)Rente bezieht (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG).

bb) Invalidität der ausgleichsberechtigten Person

Für die ausgleichsberechtigte Person kann ein Wertausgleich bei der Scheidung im Hinblick auf den Invaliditätsschutz ins Leere gehen, insbesondere bei interner Teilung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG). Der Vorbehalt des Wertausgleichs nach der Scheidung hilft ihr hier allerdings nur dann weiter, wenn die ausgleichspflichtige Person aus dem betroffenen Anrecht bereits Leistungen bezieht (§ 20 Abs. 1 VersAusglG: laufende Versorgung).

V) Vereinbarungen zum Wertausgleich

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich können aus unterschiedlichen Gründen Sinn machen (vgl. Erman/Norpoth, 14. Aufl., § 6 VersAusglG Rn. 2). Wann macht eine Vereinbarung Sinn, wonach Anrechte in den Wertausgleich nach der Scheidung verschoben werden? Diese Option ist in § 6 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG sogar ausdrücklich genannt, von ihr wird aber häufig abgeraten.

1) Mögliche Anlässe/Vorteile

Vorteile kann die Verschiebung von ausgleichsreifen Anrechten in den Wertausgleich nach der Scheidung für die ausgleichspflichtige Person haben, wenn diese bedeutend **älter** ist als die ausgleichsberechtigte Person. Denn sie bezieht dann über Jahre unbekürzte Rentenleistungen aus dem betroffenen Anrecht.

Entsprechendes gilt bei **Invalidität** der ausgleichspflichtigen Person, welche zum vorzeitigen Leistungsbezug führt. Eine sofortige Anrechtsteilung verringert diesen Leistungsbezug.

Die Verschiebung von Anrechten in den Wertausgleich nach der Scheidung wird für die ausgleichspflichtige Person auch dann interessant, wenn die ausgleichsberechtigte Person nur noch eine **eingeschränkte Lebenserwartung** hat, z.B. weil sie sterbenskrank ist und die ausgleichspflichtige Person sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überleben wird. Denn im Wertausgleich nach der Scheidung verbleibt der ausgleichspflichtigen Person das Anrecht wieder ungeteilt (§ 31 Abs. 3 VersAusglG). Der Schutz in diesen Fällen aus § 37 VersAusglG gilt nur für Primärversorgungsanrechte und erlischt, wenn die ausgleichsberechtigte Person mehr als 36 Monate Leistungen aus dem geteilten Anrecht bezogen hat (§ 37 Abs. 2 VersAusglG).

2) Risiken/Nachteile

Zuerst einmal birgt die vereinbarte Verschiebung von Anrechten in den Wertausgleich nach der Scheidung für die ausgleichsberechtigte Person **ein Risiko**: sie führt zum Verlust von möglichen Ansprüchen auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung bei Anrechten, die ohne die Vereinbarung als **ausgleichsreif** behandelt worden wären und im Wertausgleich bei der Scheidung geteilt worden wären (§ 25 Abs. 2 VersAusglG). Dieses Risiko muss der Anwalt der ausgleichsberechtigten Person kennen und berücksichtigen.

Insoweit liegt ein Nachteil für die ausgleichsberechtigte Person vor. Eine Lösung dieses Problems erscheint aber möglich – hier ist Kreativität gefragt. Helfen kann im Einzelfall z.B. der Abschluss einer **Risiko-Lebensversicherung** in Höhe des Ausgleichswerts der betroffenen Versicherung auf das Leben der ausgleichspflichtigen Person mit der ausgleichsberechtigten Person als Bezugsberechtigte sein. Das kommt dann in Betracht, wenn die Kosten einer solchen Versicherung für die ausgleichspflichtige Person durch die Vorteile des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs aufgewogen werden. Eine Alternative hierzu ist die vollständige **Abfindung** der ausgleichsberechtigten Person durch einen anderen Vermögenswert (Geld, ggf. Miteigentumsanteil an einer Immobilie). In Betracht kommt auch eine **erbrechtliche** Lösung, z.B. durch ein **Vermächtnis** zugunsten der ausgleichsberechtigten Person (dieses wird nach § 2160 BGB unwirksam, wenn die ausgleichsberechtigte Person vorverstirbt) bei gleichzeitiger **Absicherung** dieses Anspruchs, z.B. durch eine Grundschuld an einer Immobilie.

Ein weiterer Nachteil ist, dass die ausgleichsberechtigte Person nicht vergessen darf, ihre Ansprüche hinsichtlich des noch nicht ausgeglichenen Anrechts auch geltend zu machen, weil sie Ansprüche auf monatliche Leistungen erst ab **Verzug** oder Rechtshängigkeit **rückwirkend** geltend machen kann (§ 20 Abs. 3 VersAusglG i.V.m. § 1585b Abs. 2, 3 BGB). Dieser Nachteil kann durch den Inhalt der Vereinbarung insoweit ausgeglichen werden, als zum einen **Auskunftspflichten** der ausgleichspflichtigen Person bei Rentenbeginn vertraglich vereinbart werden können und zum anderen festgelegt werden kann, dass der Verzug unabhängig von einer Mahnung eintritt: § 286 BGB ist abdingbar (Palandt/Grüneberg, 74. Aufl., § 286 BGB Rn. 7).

VI) Fazit

Der Wertausgleich nach der Scheidung hat Nachteile gegenüber dem Wertausgleich bei der Scheidung (z.B. keine sofortige Trennung der Versorgungsschicksale, Erlöschen mit Tod eines Ehegatten), welche ihn für den Gesetzgeber mit guten Gründen zur zweiten Wahl gemacht haben. Er ist aber nicht in jedem Fall ein Wertausgleich zweiter Klasse, sondern bei richtiger Betrachtung ein Wertausgleich zu anderen Bedingungen, deren genaue Betrachtung sich lohnt. Insbesondere dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person voraussichtlich deutlich vor der ausgleichspflichtigen Person stirbt, aber auch bei großem Altersunterschied und (drohender) Invalidität kann

der Wertausgleich nach der Scheidung gegenüber dem Wertausgleich bei der Scheidung Vorteile haben; diese lassen sich ggf. dadurch realisieren, dass man für die drohenden Nachteile Ersatzlösungen findet. Deshalb kann in geeigneten Fällen der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung sinnvoll sein.